

Grundsätze für korrektes Geschäftsverhalten für Zulieferer

Ingersoll Rand Inc., seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (zusammen „Ingersoll Rand“) verpflichten sich, ihr Geschäft nach den höchsten Standards der Unternehmensverantwortung zu betreiben. Dabei halten wir uns an Grundsätze, Richtlinien und Vorgaben, die auf unsere ethischen, sozialen und ökologischen Verantwortlichkeiten ausgerichtet sind. Unserer Meinung nach ist dies für den Schutz, die Führung und Verbesserung unserer Marke und unseres Rufs unerlässlich. Wir sind auch der Meinung, dass dies auf lange Sicht ein nachhaltiges Wachstum für Ingersoll Rand, unsere Geschäftspartner und die Gemeinden, in denen wir tätig sind, fördern wird.

Wir sind bestrebt, Geschäfte mit Zulieferern zu führen, die genauso viel Wert auf verantwortungsbewusstes und ethisches Handeln legen wie wir. In den Grundsätzen für korrektes Geschäftsverhalten für Zulieferer von Ingersoll Rand werden die Grundsätze von Ingersoll Rand für ein verantwortungsbewusstes Lieferantenmanagement im Hinblick auf ethisches Handeln, Arbeitsbedingungen, Umweltverträglichkeit, Gesundheitsschutz und Sicherheit, Qualität und entsprechende Managementsysteme („Grundsätze“) aufgeführt.

Diese Grundsätze finden Anwendung auf die gesamte Lieferkette. In einigen Fällen können diese Grundsätze erfordern, dass die Zulieferer über die Einhaltung lokaler Gesetze und Vorschriften hinausgehen. Die Zulieferer müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter und alle direkten oder indirekten Subunternehmer und Vertreter die in den Grundsätzen für korrektes Geschäftsverhalten für Zulieferer festgelegten Grundsätze und Erwartungen anerkennen und einhalten.

Ingersoll Rand erwartet von seinen Zulieferern Folgendes:

- Sie müssen diese Grundsätze in Übereinstimmung mit ihren eigenen Lieferantenprogrammen umsetzen und anwenden;
- sie müssen ihren Betrieb unter vollständiger Einhaltung aller geltenden nationalen und internationalen Gesetze, Regeln und Vorschriften führen;
- sie müssen sich der kulturellen Unterschiede und der Herausforderungen bewusst sein, die mit der weltweiten Auslegung und Anwendung dieser Grundsätze einhergehen; sie müssen verstehen, dass die Methoden zur Erfüllung dieser Erwartungen variieren können und mit den Gesetzen, Werten und kulturellen Erwartungen der verschiedenen Gesellschaften übereinstimmen müssen; und

- sie müssen diese Grundsätze in einen kontinuierlichen Verbesserungsansatz einfließen lassen, um die Leistung der Zulieferer im Laufe der Zeit zu verbessern.

Ethisches Handeln

Wir verpflichten uns, unsere weltweiten Geschäftsaktivitäten in Übereinstimmung mit den höchsten ethischen Standards und unter Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften durchzuführen, und wir erwarten dasselbe von unseren Geschäftspartnern. Zulieferer müssen ihre Geschäfte auf konforme und ethisch vertretbare Weise mit äußerster Integrität führen.

Ingersoll Rand erwartet von seinen Zulieferern unter anderem Folgendes:

1. Prävention von Bestechung und Korruption

Zulieferer müssen das US Foreign Corrupt Practices Act, das UK Bribery Act und alle anderen geltenden Antikorruptionsgesetze in Ländern, in denen sie geschäftlich tätig sind, vollumfänglich einhalten. Jedwede Formen von Korruption, Bestechung, Erpressung und Unterschlagung sind verboten. Zulieferer dürfen unter keinen Umständen Bestechungsgelder anbieten, einfordern oder annehmen oder Subunternehmern bzw. anderen erlauben, dies in ihrem Namen zu tun. Zulieferer müssen in ihrem Unternehmen angemessene, fortlaufende Kontrollen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption durchführen, um das Risiko einer Nichteinhaltung auszuschließen.

2. Vermeidung von Interessenkonflikten

Zulieferer müssen jeden Umstand vermeiden, der ihre Unabhängigkeit oder ihr persönliches Urteilsvermögen beeinflussen könnte, wenn sie mit Ingersoll Rand Geschäfte machen. Zulieferer müssen über angemessene Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten verfügen, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte die Beschaffung und die finanzielle Entscheidungsfindung beeinträchtigen.

3. Einhaltung der geltenden Gesetze

Zulieferer ermitteln und befolgen alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften, Regeln und Standards, sowohl in dem Land, in dem der Zulieferer ansässig ist, als auch in dem Land, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder die Produkte angeboten werden.

4. Tierschutz

Tiere müssen menschlich behandelt und möglichst wenig Schmerzen oder Stress ausgesetzt werden. Bevor Tierversuche stattfinden, sollte in Erwägung gezogen werden, alternative Tests durchzuführen, die Anzahl der verwendeten Tiere zu reduzieren oder die Verfahren zu verbessern, um die Tiere einer möglichst geringen Belastung auszusetzen. Alternativen sollten überall dort eingesetzt werden, wo diese wissenschaftlich anerkannt werden und für die Aufsichtsbehörden akzeptabel sind.

5. Kommunikation und Aufzeichnungen

Zulieferer müssen vertrauliche Informationen schützen und ausschließlich ordnungsgemäß verwenden, um sicherzustellen, dass die Datenschutzrechte des Unternehmens, der Arbeitnehmer und einzelner Personen geschützt sind. Die Kommunikation der Zulieferer muss integer und in Übereinstimmung mit Vertraulichkeitsvereinbarungen erfolgen, Informationen müssen rechtzeitig und angemessen offengelegt und genaue Unternehmensbücher und -aufzeichnungen geführt werden. Zulieferer müssen auch über geeignete Verfahren verfügen, um Aufzeichnungen zu archivieren und abzurufen, die für Untersuchungen oder Rechtsstreitigkeiten relevant sind.

6. Handelskontrollen

Die Lieferanten müssen alle geltenden Handels- und Zollgesetze, Vorschriften, Embargos, Wirtschaftssanktionen und Beschränkungen einhalten, die von anerkannten nationalen und internationalen Behörden geregelt werden.

7. Kriegsminerale

Ingersoll Rand unterstützt nicht die Verwendung von Mineralien oder deren Derivaten, einschließlich Tantal, Zinn, Wolfram und Gold („3TG“), die illegal abgebaut, transportiert oder gehandelt werden, da diese Mineralien der Finanzierung bewaffneter Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo und angrenzenden Ländern sowie in anderen Risiko- und Krisengebieten auf der ganzen Welt dienen. Wir unterziehen unsere Lieferkette Due-Diligence-Prüfungen in Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für ein verantwortungsbewusstes Lieferkettenmanagement für Bodenschätze aus Risiko- und Krisengebieten. Wir fordern unsere Zulieferer, von denen wir Materialien und Komponenten beziehen, die 3TG enthalten, dazu auf, die „Conflict Minerals Reporting Template“ (Vorlage für die Meldung von Kriegsminerale) der Responsible Minerals Initiative mindestens einmal jährlich auszufüllen. Von den Zulieferern wird erwartet, dass sie unverzüglich auf jede Aufforderung reagieren und gegebenenfalls die Schmelzhütten oder Raffinerien, die das 3TG in ihren gelieferten Produkten verarbeitet haben, sowie das Herkunftsland dieses 3TG angeben.

Arbeitsbedingungen

Zulieferer müssen die Menschenrechte der Arbeitnehmer wahren und sie mit Würde und Respekt behandeln.

1. Verbot von Zwangsarbeit

Zulieferer dürfen nicht auf Zwangsarbeit zurückgreifen, sei es in Form von unfreiwilliger Gefängnisarbeit, Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft oder einer anderen Form des Menschenhandels.

2. Verbot von Kinderarbeit

Zulieferer dürfen nicht auf Kinderarbeit zurückgreifen. Die Beschäftigung von jungen Arbeitnehmern unter 18 Jahren darf nur für ungefährliche Arbeiten erfolgen und zwar nur dann, wenn junge Arbeitnehmer das gesetzliche Beschäftigungsalter eines Landes oder das für den Abschluss der Schulpflicht festgelegte Alter überschreiten.

3. Diskriminierungs- und Belästigungsverbot

Zulieferer dürfen ihre Mitarbeiter oder Bewerber nicht im Hinblick auf Vergütung, Vertragsbedingungen, Arbeitsbedingungen oder Zusatzleistungen diskriminieren und müssen einen Arbeitsplatz bereitstellen, der jedwede Art von Belästigung aufgrund rechtlich geschützter Kategorien wie ethnische Herkunft, Hautfarbe, Religion, nationale Herkunft, Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder politische Zugehörigkeit untersagt.

4. Löhne, Leistungen und Arbeitszeiten

Zulieferer müssen sich an die Arbeitszeiten halten und die Arbeitnehmer gemäß den geltenden Lohn- und Arbeitszeitgesetzen bezahlen, einschließlich Mindestlohn, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebener Leistungen.

5. Vereinigungsfreiheit und Arbeitsumfeld

Wir befürworten eine offene Kommunikation und direkte Auseinandersetzung zwischen Arbeitnehmern und Geschäftsleitung für die Klärung von Arbeits- und Vergütungsfragen. Zulieferer respektieren die in den örtlichen Gesetzen festgelegten Rechte der Arbeitnehmer, sich frei zu vereinigen, Gewerkschaften beizutreten, eine Arbeitnehmer-Vertretung zu ernennen oder einen Betriebsrat zu bilden. Zulieferer müssen ihren Mitarbeitern einen sicheren und gesundheitlich unbedenklichen Arbeitsplatz bieten und sich bemühen, die geltenden Sicherheitsstandards zu erfüllen oder zu übertreffen. Die Arbeitnehmer müssen in der Lage sein, offen mit ihren Vorgesetzten über die Arbeitsbedingungen zu sprechen, ohne dass ihnen Repressalien, Einschüchterungen oder Belästigungen drohen.

Umweltverträglichkeit, Gesundheitsschutz und Sicherheit

In Übereinstimmung mit der Verpflichtung von Ingersoll Rand, sein Geschäft nach den höchsten Standards der Umweltverantwortung für ein langfristiges, nachhaltiges Wachstum für Ingersoll Rand, unsere Geschäftspartner und die Gemeinden, in denen wir tätig sind, zu betreiben, verlangt Ingersoll Rand von seinen Zulieferern, dass sie alle geltenden Vorschriften in Bezug auf Umwelt, Gesundheitsschutz und Sicherheit einhalten und ein Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem betreiben, das die Einhaltung all dieser regulatorischen Anforderungen untermauert und nachweist. Zulieferer müssen ihren Betrieb umweltbewusst und effizient führen, um nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und eine Kultur der kontinuierlichen Verbesserung an den Tag legen, um den Ressourcenverbrauch weiter zu senken. In diesem Sinne sollten Zulieferer praktische und nachweisbare Anstrengungen unternehmen, um den Verbrauch von Energie, Wasser und Rohstoffen zu minimieren. Wenn

möglich, sollten diese Ressourcen erneuerbar oder nachhaltig beschafft sein. Zulieferer müssen praktische Anstrengungen unternehmen, um Verschwendung zu vermeiden oder die Menge erzeugter Abfälle zu reduzieren, und sollten Abfallmaterialien nach Möglichkeit wiederverwenden und recyceln. Zulieferer sollten die Umweltverträglichkeit und Leistung von Lieferanten innerhalb ihrer eigenen Lieferkette berücksichtigen und eine nachhaltige Beschaffungspolitik für ihre eigenen Lieferanten verfolgen.

Qualität

Ingersoll Rand ist bestrebt, qualitativ hochwertige Produkte zu entwickeln. Um sicherzustellen, dass wir unseren Kunden sichere und innovative Produkte anbieten, stellen wir unsere Produkte in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften her. Darüber hinaus führen wir umfangreiche Produkttests und Qualitätssicherungen durch.

Ebenso erwartet Ingersoll Rand von seinen Zulieferern, dass sie die Qualität, Sicherheit und Leistung der von ihnen angebotenen Produkte und Dienstleistungen sicherstellen. Auf diese Weise können wir die Qualität und Sicherheit der Produkte und Dienstleistungen gewährleisten, die wir unseren Kunden anbieten.

Managementsysteme

Zulieferer müssen Managementsysteme einsetzen, um eine kontinuierliche Verbesserung und Einhaltung dieser Grundsätze zu ermöglichen. Die Managementsysteme sollten leicht abrufbar sein und die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben und Kundenanforderungen klar nachweisen.